

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wasserwirtschaft, M.Eng.
Hochschule: Hochschule Magdeburg-Stendal
Standort: Magdeburg
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen plausibel. An zwei Punkten war der Akkreditierungsrat bei initialer Behandlung zu einer anderen Einschätzung gelangt.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule hat die vom Akkreditierungsrat avisierte Auflage, von der in der Studienakkreditierung Sachsen-Anhalts vorgesehenen Prüfungsanzahl pro Modul nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen, im Planungsstadium umgesetzt. Der Studiengang soll künftig nur noch 9 statt vorher 14 Prüfungsleistungen enthalten. Die wenigen verbliebenen Module mit mehr als einer Prüfung sind

didaktisch begründet.

Da dem Monitum des Gutachtergremiums Rechnung getragen wurde, spricht der Akkreditierungsrat die vorgesehene Auflage nicht aus. Er verbindet dies mit dem Hinweis, dass sich die beabsichtigte Umwandlung von Prüfungsleistungen in Prüfungsvorleistungen in den Jahren bis zur nächsten Begutachtung bewähren muss, was die angestrebten Verbesserungen in der Studierbarkeit angeht.

Eine weitere beabsichtigte Auflage betraf die Erhebung des Workloads im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation. Die Hochschule hat nun nachgewiesen, dass eine solche Erhebung inzwischen stattfindet. Damit ist dem Monitum des Akkreditierungsrats Rechnung getragen, und er spricht die Auflage nicht aus.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die einschlägigen Ordnungen, soweit noch nicht geschehen, wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

